

Cardinalfrage: wer soll den Ausfall, der bei der Einhebung der fraglichen Abgabe entsteht, übertragen? Der Entwurf sagt: die Gemeinde; die Minorität unserer Deputation sagt: nein, der betreffende Geistliche. Meine Herren, ich nehme gar keinen Anstand und habe auch keinen in den Berathungen der Deputation genommen, zu erklären, daß ich mich in dieser Beziehung ganz auf die Seite des Gesetzentwurfs stelle und zwar aus rein praktischen Gründen, aus dem Grunde der Zweckmäßigkeit und der Billigkeit. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß die Abgabe, die in Rede ist, eine Parochiallast sei, worauf die Geistlichen einen Anspruch haben; allein ich will davon absehen und frage nur, ob wirklich der größte Theil unserer Geistlichen so gestellt ist, daß er dieses Emolument missen kann? Nein, der größte Theil der Geistlichkeit ist so gestellt, daß er in seinen Einkünften keinen Abbruch erfahren darf. Es sind seit Normirung der geistlichen Einkünfte die Lebensbedürfnisse gestiegen und zwar so gestiegen, daß sie kaum mit den Einkünften der Geistlichkeit noch in irgend einem Verhältniß stehen. Berücksichtigen Sie ferner, daß es am Ende doch die Kirche ist, deren Diener Sie unterstützen, die Kirche, an die die betreffenden Communen gewiesen sind. Und so sollte ich meinen, könnte die geehrte Versammlung recht wohl gestatten, daß aus Billigkeits- und Zweckmäßigkeitsrücksichten eine Abgabe, die allerdings zeither Einzelne zu geben hatten, Seiten der ganzen Commun getragen und die betreffenden Berechtigten in dieser Beziehung schadlos gehalten würden. Das sind die Gründe, welche mich bestimmen, für den Gesetzentwurf zu sprechen. Es kommt mir nicht bei, zu verkennen, daß der Gesetzentwurf von juristischer Seite angegriffen werden könne und er ist bereits angegriffen worden; allein, wo es gilt, ein neues Recht zu schaffen, wie bereits von beredter Seite darauf hingewiesen worden ist, müssen wir nicht bloß streng juristische Grundsätze, sondern die Grundsätze, die uns angeboren sind oder wie ein großer Rechtslehrer sagte, das Recht, was mit dem Menschen auf die Welt gekommen ist, als maßgebend erachten.

Abg. Barth: Der Unterschied zwischen Majoritäts- und Minoritätsgutachten könnte recht gut beseitigt werden, wenn statt des Wortes „Almosenpercipienten“ die Worte „notorisch Arme“ gesetzt würden. Denn die Herren Geistlichen haben zeither von notorisch Armen kein Opfergeld verlangt und werden es auch künftig nicht thun. Wenn nach dem vorgeschlagenen §. 2 alle notorisch Armen, welche Nichts aus der Armenkasse erhalten, ein Opfergeld zahlen müßten, so kann und muß für dieselben die Gemeinde eintreten. Es ist von dem Herrn Abg. v. König gesagt worden, daß künftig die Almosenpercipienten und notorisch Unbemittelten ausgeschlossen werden könnten. Wenn also dies dahin abgeändert würde, so würde der Unterschied ganz fallen.

Präsident Haberkorn: Der Abg. Riedel hat zum dritten Male um das Wort gebeten; will ihm die Kammer dasselbe gestatten? — Gestattet.

Abg. Riedel: Ich habe dem Ministerium keinen Vorwurf machen wollen, auch nicht gemacht, daß es den Geistlichen nicht Hülfe leisten solle, wo es nothwendig ist; ich habe nur bemerkt, daß, wenn die Gemeinden Etwas wünschen, ihnen falls möglichen Einwendungen gemacht werden; daß aber, wenn die Geistlichen Etwas verlangen, man sofort mit einem Gesetze bei der Hand sei. Wenn der Herr Minister erwähnte, daß ich von Provision bei diesem Gesetze gesprochen hätte, er aber nicht wisse, wie diese hier gemacht werden solle, so muß ich bemerken, daß diese dadurch geschieht, daß die Gemeinden für die Inerigibilitäten einstehen sollen. Als ein Recht der Geistlichen, daß sie dies verlangen könnten, kann ich es wenigstens nicht ansehen.

Abg. Müller II.: Ich will mich bei der Discussion über die Sache nicht aussprechen; ich erlaube mir aber, hierbei einen Antrag zu stellen, der auf eine neue Kirchenverfassung hinwirken wird.

Präsident Haberkorn: Dieser Antrag gehört nicht zu dem Gegenstande, welcher uns heute vorliegt; es steht dem Abg. Müller nur frei, einen selbständigen Antrag einzubringen; hier kann derselbe nicht zur Discussion gebracht werden.

Abg. Ziegler: Eine Aeußerung in der letzten Rede des Herrn Ministers giebt mir Veranlassung, mir eine Belehrung zu erbitten. Der Herr Minister erklärte in seiner letzten Rede, daß zwar eine zwangsweise Ablösung in Betreff der Parochiallasten unausführbar sei, daß jedoch eine Aufhebung dieser Parochialleistungen auf dem Wege der Ablösung durch Vergleich, durch freie Vereinbarung nicht ausgeschlossen sei und daß derartige Aufhebungen bereits hier und da unter Genehmigung des Cultusministeriums vorgekommen seien. Auch finde ich auf Seite 487 der Motiven bemerkt:

„Sollte demungeachtet aber in einzelnen Fällen von beiden Theilen eine Ablösung gewünscht werden und solche nach der Sachlage ausnahmsweise sich empfehlen, so würde das Kirchenregiment auch darauf eingehen können, ohne daß es einer gesetzlichen Bestimmung darüber bedarf.“

Diese Ansicht giebt mir nun zu einem erheblichen Bedenken Anlaß. Es ist nämlich in §. 27 des Parochiallastengesetzes ausdrücklich gesagt:

„daß von Bekanntmachung dieses Gesetzes an bleibende Befreiungen von den den Mitgliedern einer Kirchen- oder Schulgemeinde als solchen obliegenden Leistungen, welcher Art sie auch sein mögen, namentlich Realbefreiungen nicht erworben werden können.“

Ich vermag daher die Ansicht des Herrn Ministers, daß derartige Parochialleistungen durch freiwillige Ablösung